



SATZUNG

Tennisfreunde Birkenhard e.V. 2002

Fassung vom 25. März 2022

Disposition

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Vereinszweck**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Jede Art der Mitgliedschaft erlischt**
- § 5 Kündigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Vereinsbeiträge**
- § 7 Organe**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Mitgliederversammlung**
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 11 Kassenprüfer**
- § 12 Vereinsstrafen**
- § 13 Satzungen des Deutschen Tennisbundes und Württembergischen
Tennisverbands**
- § 14 Vereinsvermögen**
- § 15 Gemeinnützigkeit**
- § 16 Ausschluss des Stimmrechts**
- § 17 Haftung**
- § 18 Satzungsänderung**
- § 19 Auflösung des Vereins**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisfreunde Birkenhard e.V. 2002.

Er hat seinen Sitz in Birkenhard - Gemeinde Warthausen - Landkreis Biberach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

Der Verein bestand seit dem 13. Februar 1985 als unselbständige Abteilung des SV Birkenhard e.V. sowie als wirtschaftlich rechtlich selbständige Abteilung des SV Birkenhard e.V. seit dem 10. November 1990.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger Leibesübungen sowie der Förderung der Jugend.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern gemeinnützige Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft richtet sich nach dieser Satzung. Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktive Mitglieder
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Studentenmitglieder und Mitglieder über 18 Jahre in Ausbildung
 - e) Kinder- und Jugendmitglieder

Über die Einstufung eines Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.

Zu a): Personen, die sich besondere Verdienste im Tennissport oder um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Freiheit vom Vereinsbeitrag.

Zu b): Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein ausüben.

Zu c): Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein im betreffenden Geschäftsjahr nur bedingt ausüben. Sie bezahlen den verminderten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 35,- Euro. Dieser berechtigt zum siebenmaligen Spielen auf den Tennisplätzen. Im Übrigen sind sie berechtigt, alle anderen Vereinsanlagen zu nutzen. Wer passives Mitglied sein will, muss diese Erklärung in schriftlicher Form bis zum 31. Dezember des Jahres gegenüber dem Verein (Posteingang beim 1. Vorstand) abgeben.

Zu d): Studentenmitglieder sind solche Mitglieder, die an einer Universität oder Hochschule oder gleichgestellten Lehranstalt immatrikuliert sind und hauptberuflich keiner erwerbsmäßigen Tätigkeit nachgehen. Unter „Mitglieder über 18 Jahre in Ausbildung“ werden insbesondere Auszubildende und Schüler verstanden.

Zu e): Jugendmitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des betreffenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche unter 14 Jahren gelten als Kinder (Stichtag 01.01. des Jahres). Der Erwerb der Mitgliedschaft als Kinder- oder Jugendmitglied bedarf bis zur Volljährigkeit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Aufnahmeanträge bedürfen der Schriftform. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.

3. Für die Nutzung der Vereinseinrichtungen und der vereinseigenen Sportanlagen gelten Regeln, die für alle Mitglieder und Gäste verbindlich sind. Näheres hierzu regelt die Platz- und Spielordnung, die vom Vorstand festgelegt und in ihrer jeweils gültigen Form ausgehängt wird.

§ 4 Jede Art der Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt
- 3) durch Ausschluss
- 4) durch Auflösung des Vereins

Zu 3): Dieser kann vom Vorstand nur beschlossen werden bei Beitragsverzug ohne wirtschaftliche Notlage, grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, grobem oder wiederholtem unsportlichen Verhalten oder unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 31. Dezember des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§ 6 Vereinsbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrags und der eventuellen Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Jahresbeitrag ist am 01. April zahlungsfällig. Der Einzug des Jahresbeitrags soll mittels Abbuchungsverfahren erfolgen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren erhoben werden.

3. Bei Aufnahme in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres ist der volle, bei Aufnahme in der zweiten Hälfte der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Durch den freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt. Eine Beitragsrückerstattung findet in keinem Fall statt.

4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages und der eventuellen Umlagen befreit.

5. Gastspielregelung

Grundsätzlich dürfen Gäste nur maximal sieben Mal pro Saison auf der Tennisanlage spielen. Sie müssen immer mit mindestens einem aktiven Mitglied spielen, eine reine Gast-Platzreservierung ist nicht möglich. Gäste dürfen an den Wochentagen bis 17:00 Uhr spielen, samstags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie an den Sonntagen von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Das Entgelt pro Gast beträgt 5,- Euro pro Stunde.

6. Leistungen von Arbeitsstunden

- a) Gemäß Satzung sind die aktiven Mitglieder verpflichtet, durch Arbeitsstunden die Beispielbarkeit der Plätze zu gewährleisten, zur Anlage gehörenden Gebäude und Außenanlagen in einem sauberen Zustand zu erhalten und den Zweck des gemeinnützigen Vereins inklusive der Betreuung von Veranstaltungen und Turnieren zu unterstützen.
- b) Termine für Arbeitseinsätze werden durch den Vorstand rechtzeitig bekanntgegeben. Außerhalb dieser Termine haben die Mitglieder ihre Arbeitsstunden in Abstimmung mit dem Vorstand bzw. zuständigen Platzwart eigenständig zu planen und nach Ausführung im Arbeitsstundenbuch des Vereins (Ordner im Vereinsheim) von einem Vorstandmitglied bestätigen zu lassen.
- c) Es sind gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung folgende Arbeitsstunden zu leisten:

Erwachsene im Alter zwischen 18 und 70 Jahren: 3 Stunden.
Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind von den Arbeitsstunden befreit.
- d) Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird mit 10,- Euro berechnet. Der jeweilige Betrag wird zum Ende des Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung beglichen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

1. Erste(r) Vorsitzende
2. Zweite(r) Vorsitzende
3. Schatzmeister/in
4. Sportwart/in
5. Jugendwart/in

6. Schriftführer/in, Pressewart/in
7. sowie bis zu zehn Beisitzer/innen

2. Der/Die erste Vorsitzende führt die Bezeichnung „1. Vorstand“. Der/Die zweite Vorsitzende führt die Bezeichnung „2. Vorstand“.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

4. Für die Wahl des Vorstandes gelten folgende Regelungen:

- a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) Der erste Vorsitzende wird in einem getrennten Wahlgang gewählt.
- c) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in einem einheitlichen Wahlgang gewählt, es sei denn, dass für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht wurden. In diesem Falle werden nur die Vorstandsmitglieder zwei bis sechs jeweils gesondert gewählt, während die Beisitzer einheitlich gewählt werden, wobei die Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen ausschlaggebend ist.
- d) Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- e) Eine geheime Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn dies von mindestens fünf Wahlberechtigten beantragt wird.
- f) Soweit für einen Posten nicht mehrere Vorschläge eingebracht wurden, kann die Wahl auch durch Akklamation erfolgen, es sei denn, dass dieser Verfahrensweise ein Wahlberechtigter widerspricht.
- g) Im Übrigen bestimmt der Versammlungsleiter das Wahlverfahren.
- h) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied oder als Beisitzer bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

6. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, darunter entweder des ersten oder des zweiten Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage zuvor in Textform zu laden sind. Darüber hinaus wird der Termin öffentlich bekannt gegeben.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Durchführung von Neuwahlen alle zwei Jahre
5. Genehmigung des Voranschlags
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaige Sonderleistungen, wie zum Beispiel Umlagen
7. Geplante Satzungsänderungen
8. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Nur Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, steht das aktive Wahlrecht zu sowie – nach Vollendung des 21. Lebensjahres – auch das passive Wahlrecht.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder sonst jemand vertreten lassen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom 1. Vorstand sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von den Mitgliedern auf Anfrage eingesehen werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Textform eingegangen sein.

Fehlerhafte Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind, jeweils gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu rügen und innerhalb von einer Ausschlussfrist von drei Monaten durch gerichtliche Klage geltend zu machen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung durchgeführt werden.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer periodisch auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte und die Buchhaltung des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem/der Schatzmeister/in, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Prüfung erforderlich ist.

§ 12 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

1. Verwarnung
2. Vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb
3. Ausschluss aus dem Verein

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft
2. Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
3. Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Vor der Beschlussfassung der Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich ggfls. durch Beweismittel, wie Zeugen oder Unterlagen hinreichend informieren. Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

§ 13 Satzungen des Deutschen Tennisbundes und Württembergischen Tennisverbands

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und des Württembergischen Tennisverbandes satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 14 Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen anteilmäßig beanspruchen.

Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins, gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen.

Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.

Planmäßige Ausgaben über 3.000,- Euro benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis zu 5.000,- Euro nach eigenem Ermessen vornehmen.

§ 15 Gemeinnützigkeit

Die Tennisfreunde Birkenhard e.V. mit dem Sitz in Birkenhard verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, für die Gemeinnützigkeit zurzeit gem. § 51 ff. der Abgabeordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Leibesertüchtigung und dabei insbesondere durch Ausübung und Förderung des Tennissports.

§ 16 Ausschluss des Stimmrechts

Sind im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandte in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 17 Haftung

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche den Mitgliedern auf dem Vereinsgelände zustoßen oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Baulichkeiten vorkommen.

1. Der Verein haftet gemäß § 31 BGB für alle zum Schadenersatz verpflichtenden Handlungen oder Unterlassungen der Organe, die diese in amtlicher Eigenschaft begehen.
2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 18 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 19 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederschaft oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und – wenn möglich – hinreichend begründet werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt beschlossen werden.

Sollten sich sieben Mitglieder entschließen, den Verein weiterzuführen, so kann er nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der letzte 1. Vorsitzende und der letzte Schatzmeister Liquidatoren des Vereins, die seine Geschäfte abzuwickeln haben. Sie stellen das vorhandene Vereinsvermögen fest und übergeben es zur treuhänderischen Verwahrung der Gemeinde Warthausen, bis in Birkenhard wieder ein Nachfolgeverein mit dem gleichen Vereinszweck gegründet wird. Ist nach Ablauf von fünf Jahren kein neuer tennistreibender Verein gegründet, so ist das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes auf den SV Birkenhard e.V. zu übertragen im Sinne des § 2 der Satzung oder zur sonstigen Förderung des Sports.

Die Neufassung der Satzung wurde allen Mitgliedern vor der 19. Jahreshauptversammlung zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Versammlung am 25. März 2022 wurde die Satzung einstimmig angenommen.

Gezeichnet durch den Vorstand der Tennisfreunde Birkenhard e.V.

Sascha Stiefel (1. Vorsitzender)	
Michael Schoch (2. Vorsitzender)	
Sven Höchst (Kassierer)	
Stefan Fischbach (Sportwart)	
Ingo Hämmerle (Jugendwart)	
Désirée Müller (Schriftführerin/Presse)	
Christian Fechter (Vergnügungswart)	
Thomas Gleinser (Beisitzer)	
Stefan Dumbach (Beisitzer)	
Martin Zell (Beisitzer)	

Birkenhard, den 25. März 2022